

VfK-Newsletter März 2015

1. Probleme der Gutachten Abrechnung bei Unfällen im Ausland (2.Teil)

- **Norwegen**
Gutachterkosten werden übernommen, wenn ein Gutachten erforderlich war. Das heisst , wenn ein großer Schaden oder Totalschaden vorliegt. Reparaturkosten werden bei quittierter Werkstattrechnung oder Gutachten gezahlt. Mietwagenkosten nur bei unbedingter beruflicher Notwendigkeit, Wertminderung nur bei großen Schäden oder Neufahrzeugen. Keine Anwaltskosten, Nutzungsausfall, Kostenpauschale.
- **Finnland**
Gutachterkosten werden häufig übernommen, Reparaturkosten bei quittierter Rechnung oder Gutachten. Nicht ersetzt werden Nutzungsausfall, Kostenpauschale, Anwaltskosten.
- **Dänemark**
Reparaturkosten bei quittierter Rechnung oder Gutachten. Bei Totalschaden Schätzung durch dänische Versicherung oder Gutachten. Wertminderung: bis 2 Jahre. Kein Nutzungsausfall, Kostenpauschale.
- **Großbritannien**
Reparaturkosten bei quittierter Rechnung, notfalls zusätzlich Gutachten. Bei Totalschaden Gutachten. Nutzungsausfall bis 70 Pfund die Woche. Kein Nutzungsausfall, Wertminderung. Anwaltskosten nur teilweise.
- **Irland**
Reparaturkosten, auch Totalschaden, wie Großbritannien. Gutachterkosten bei Totalschaden. Mietwagenkosten ja, aber kein Nutzungsausfall, Anwaltskosten selten.
- **Bulgarien**
Gutachterkosten werden regelmäßig nicht ersetzt, da die Schadensfeststellung durch Gutachter der bulgarischen Versicherung erfolgt. Ist das Fahrzeug wieder in Deutschland und wird hier begutachtet, ist das Gutachten als Beweismittel sinnvoll, die Kosten müssen wohl in der Regel eingeklagt werden. Reparaturkosten oder Kosten bei Totalschaden werden in der Regel auf bulgarische Sätze gekürzt, so dass die Differenz einzuklagen ist. Mietwagenkosten nur bei beruflicher Notwendigkeit, Nutzungsausfall nach bulgarischen niedrigen Sätzen.

- **Rumänien**
Reparaturkosten bei Quittierter Rechnung oder Gutachten. Gutachterkosten nur, wenn Gutachten gerichtlich angeordnet war. Totalschaden= Zeitwert gemäß Gutachten der Versicherung. Mietwagen, Wertminderung, Kostenpauschale nur bei Gerichtsurteil. Kein Nutzungsausfall, außergerichtliche Anwaltskosten.
- **Tschechien**
Reparaturkosten bei quittierter Rechnung oder Gutachten. Totalschaden=Zeitwert nach Gutachten. Gutachterkosten: wenn Versicherung Gutachten verlangt oder bei Totalschaden. Nicht ersetzt werden Mietwagenkosten, Nutzungsausfall, Wertminderung, Kostenpauschale. Außergerichtliche Anwaltskosten nur in geringer Höhe.
- **Griechenland**
Reparaturkosten: Rechnung, bei größeren Schäden Gutachten. Totalschaden: Zeitwert nach Gutachten. Wertminderung nur über Gericht, strenge Maßstäbe. Mietwagen nur bei gewerblicher Nutzung. Nicht ersetzt werden Gutachterkosten, Nutzungsausfall, Kostenpauschale, außergerichtliche Anwaltskosten.
- **Portugal**
Reparaturkosten: quitierte Rechnung, bei hohen Schäden Gutachten. Totalschaden: Zeitwert nach Gutachten. Gutachterkosten: wenn Sachverständiger von gegnerischer Versicherung beauftragt oder Totalschaden. Mietwagenkosten nur wenn beruflich notwendig. Nicht ersetzt werden Wertminderung, Nutzungsausfall, Kostenpauschale, Anwaltskosten.
- **Slowakei**
Reparaturkosten: Quitierte Rechnung, Gutachten bei größeren Schäden. Totalschaden: Zeitwert nach Gutachten. Gutachterkosten: wenn Versicherung Gutachten verlangt oder Schaden nur durch Gutachten nachweisbar. außergerichtliche Anwaltskosten nur in geringer Höhe. Nicht ersetzt werden Mietwagenkosten, Nutzungsausfall, Kostenpauschale, Wertminderung.
- **Slowenien**
Reparaturkosten: Rechnung, in schwierigen Fällen Gutachten (keine Mehrwertsteuer). Totalschaden: Zeitwert nach Gutachten. Gutachterkosten: wenn Versicherung Gutachten verlangt oder Schaden nicht anders nachweisbar. Wertminderung: geringe Höhe bei neuwertigen und schwer beschädigten Fahrzeugen. Außergerichtliche Anwaltskosten: selten , nur in Höhe des dortigen Tarifs in schwierigen Fällen. Nicht ersetzt werden: Nutzungsausfall, Kostenpauschale.

Anm.:

Im letzten Jahr hatten über 150.000 deutsche Autofahrer einen Unfall im Ausland. Die vorgestellten Länder decken nicht nur 99 Prozent der bereisten Strecken ab, sie zeigen auch, wie vielfältig die Regulierungspraxis ist.

Von einem einheitlichen europäischen Recht sind wir Lichtjahre entfernt.

Jeder, der ins Ausland fährt, sollte eine Verkehrs -Rechtsschutzversicherung und Kaskoversicherung haben.

2. Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

Der Mitarbeiter einer Partei scheidet als Sachverständiger bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenshöhe im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens nach A.2.18 AKB aus (BGH Urt. v. 10.12.2014 - IV ZR 281/14; BeckRS 2015, 00031).

Die Parteien streiten über die Höhe eines Glasbruchschadens an dem Fahrzeug des Klägers, der bei der Beklagten eine Kaskoversicherung unterhielt. Nach Anzeige des Schadens bezifferte der Beklagte diesen zunächst auf 509,92€. Der Kläger zweifelte an der Richtigkeit der Abrechnung und beauftragte einen eigenen Sachverständigen. Dieser bezifferte den Schaden auf 1.734,12€ netto. Für das Gutachten fielen Kosten in Höhe von 437,55€ an. Die vereinbarten AKB sahen in A.2.18.2 bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenshöhe die Entscheidung durch einen Sachverständigenausschuss vor. Die AKB waren dabei wie folgt formuliert: **„A.2.18.2: Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.“** Der vom Kläger beauftragte Sachverständige forderte den Beklagten zur Benennung seines Ausschussmitgliedes auf. Der Beklagte korrigierte die Schadenshöhe dann auf 1.019,84€ und benannte den Leiter seiner Sachverständigenabteilung, den der Sachverständige des Klägers als befangen ablehnte. Nachdem der Beklagte innerhalb der Zweiwochenfrist kein anderes Ausschussmitglied benannt hatte, berief der vom Kläger beauftragte Sachverständige für den beklagten einen weiteren Sachverständigen als Ausschussmitglied. Diese beiden Ingenieure bezifferten den Schaden auf 1.734,12€. Abzüglich der vom Kläger zu tragenden Selbstbeteiligung ergab sich ein Anspruch des Klägers von 1.584,12€. Der Kläger begehrt den Differenzbetrag zu den vom Beklagten bereits gezahlten 869,84€, zuzüglich der Kosten für das Sachverständigenverfahren in Höhe von 820,34€.

Das Amtsgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Das Landgericht hat in der Berufungsinstanz das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die dagegen gerichtete Revision des Klägers hat Erfolg.

Der BGH lässt die Frage offen, ob ein Sachverständiger im Sachverständigenverfahren überhaupt wegen Befangenheit abgelehnt werden kann. Die Auslegung des A.2.18.2 der AKB nach den Auslegungsgrundsätzen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergibt nach Ansicht des BGH, dass der Mitarbeiter einer der Parteien nicht Sachverständiger in dem Sachverständigenverfahren nach

A.2.18. AKB sein kann. Auf die Ablehnung wegen Befangenheit kommt es daher nicht an. Wesentlich für diese Auslegung ist, dass das Sachverständigenverfahren mit sachverständiger Hilfe eine möglichst rasche Schadensregulierung ermöglichen soll. Mit diesem Ziel ist es nicht vereinbar, dass der Versicherer oder auch der Versicherungsnehmer einen Mitarbeiter als Sachverständigen benennt. Da der beklagte Versicherer innerhalb der Zweiwochenfrist des A.2.18.2 AKB somit keinen Sachverständigen im Sinne der AKB bestimmt hat, ging nach der AKB-Regelung das Bestimmungsrecht auf den anderen (hier den Kläger) über. Die Benennung eines anderen Sachverständigen durch den Kläger war daher ordnungsgemäß und die in dem folgenden Sachverständigenverfahren getroffenen Feststellungen für den beklagten Versicherer bindend. Eine solche Bindung würde nur entfallen, wenn eine erhebliche und offenbare Unrichtigkeit vorliegt. Dies ist erst dann der Fall, wenn sich eine solche Unrichtigkeit einem unbefangenen sachkundigen Beobachter aufdrängt, möglicherweise auch erst nach eingehender Prüfung. Eine solche offenbare Unrichtigkeit, an die strenge Anforderungen zu stellen sind (BGH NJW 1978,826), liegt nicht vor. Damit sind von der Beklagten neben den von beiden Sachverständigen ermittelten Schadenskosten auch die Kosten des Sachverständigenverfahrens zu zahlen.

Anm.:

Der Mitarbeiter einer Partei hat also schon dem Grunde nach nicht die Qualifikation zum Sachverständigen für das Sachverständigenverfahren. Ihm fehlt es an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit.

Und was ist mit CarExpert u.a. bei Haftpflichtschäden?

Auch diese Gesellschaften haben eine gewisse „Nähe“ zur beauftragenden Versicherung.

3. Verweis auf günstigere Reparaturmöglichkeiten im Ausland

Rechnet der Geschädigte slowenische Halter eines Unfallfahrzeugs die Reparaturkosten fiktiv ab, trägt aber gleichzeitig vor, dass er die sach- und fachgerechte Reparatur kostengünstiger in Slowenien vorgenommen habe, kann er nur die tatsächlich in Slowenien angefallenen Kosten geltend machen (OLG Stuttgart Urt. v. 30.06.2014 - 5 U28/14 in NJW 2014, 3317).

Der Kläger ließ nach einem Unfall ein Schadensgutachten erstellen, aus dem sich Nettoreparaturkosten in Höhe von 11.049,68€ ergeben. Sein Fahrzeug brachte er nach dem Unfall nach Slowenien, wo er es reparieren ließ und wodurch Reparaturkosten einschließlich slowenischer Mehrwertsteuer iHv 7.317,06€ anfielen. Vom Kaskoversicherer erhielt er unter Berücksichtigung seiner Selbstbeteiligung iHv 370€ einen Betrag von 8.038,66€ ausbezahlt, wobei der Kläger an die Kaskoversicherung einen Betrag von 4.204,34 zurückerstattete. Die Beklagten haben auf den Schaden 5.269,75€ reguliert.

Das OLG Stuttgart führt zu den erforderlichen Reparaturkosten aus:

Nach §249 I BGB hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. §249 II 1 BGB bestimmt, dass im Fall der Beschädigung einer Sache der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag ver-

langen kann. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob der Geschädigte auf fiktiver Reparaturkostenbasis abrechnen darf, wenn das Fahrzeug zur Instandsetzung nach Slowenien verbracht wird und hierfür geringere Reparaturkosten anfallen. Im Schadensrecht geht es bereits bei der Ermittlung des erforderlichen Geldbetrags nach §249 II 1 BGB sowie auch bei der Schadensminderungspflicht nach §254 II BGB um die Frage, welche Anstrengungen von einem Geschädigten verlangt werden können. Soweit der Geschädigte eines Verkehrsunfalls zum Beispiel den Fahrzeugschaden in einer freien, nicht markengebundenen Fachwerkstatt sach- und fachgerecht preisgünstig reparieren lässt, ist anerkannt, dass er den Fahrzeugschaden nicht fiktiv auf Basis des Sachverständigengutachtens abrechnen kann, weil dies dem im Schadensrecht geltenden Bereicherungsverbot widerspräche (BGH NJW 2014, 535).

Hinsichtlich der Reparaturkosten kann der Kläger daher nur die tatsächlich in Slowenien angefallenen Kosten in Höhe von 7.317,06€ geltend machen. Ohne Probleme hätte der Kläger seinen PKW nach dem Unfall zwar hier in Deutschland reparieren lassen können und die Beklagten hätten dies ersetzen müssen. Doch geht es hier um die Abrechnung der fiktiven Reparaturkosten. Diese bestimmen sich zwar vordergründig nach objektiven Kriterien, doch müssen, um den Schädiger vor unbotmäßigen Forderungen zu schützen, auch subjektive Kriterien bei der Berechnung eine Rolle spielen. Insofern kann der Geschädigte hier nur die Kosten für die tatsächlich durchgeführten Arbeiten in Slowenien in Ansatz bringen (vgl. LG Köln VersR 2005, 1577).

Anm.:

Das Urteil überzeugt nicht. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Geschädigte im Rahmen einer fiktiven Schadensabrechnung grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zu Grunde legen darf. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Geschädigte sein Fahrzeug tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt. Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, zu den von ihm veranlassten oder eben nicht veranlassten Herstellungsmaßnahmen konkret vorzutragen, weil er sich mit einer Abrechnung auf objektiver Grundlage zufrieden gibt.

Das Urteil passt nicht in das System der fiktiven Schadensabrechnung und birgt die Gefahr, dass Versicherungen es zum Anlass nehmen, dieses System wieder grundlegend in Frage zu stellen, insbesondere eine nicht geschuldete Offenlegung über die Herstellungsmaßnahmen zu erreichen dies wäre mit der Dispositionsfreiheit des Geschädigten nicht zu vereinbaren. Zwar ist es dem Schädiger unter gewissen Umständen erlaubt, den Geschädigten auf eine freie Fachwerkstatt zu verweisen, die

- a) dem Geschädigten mühelos und ohne weiteres zugänglich ist.*
- b) Er muss weiter darlegen und beweisen, dass eine Reparatur dort vom Qualitätsstandard der in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.*
- c) der Geschädigte darf keine Umstände darlegen und beweisen, dass für ihn eine Reparatur außerhalb der markengebundenen Fachwerkstatt unzumutbar ist.*

z.B. Fahrzeugalter unter 3 Jahren, während danach subjektive Kriterien, vor allem die Reparaturhistorie des beschädigten Fahrzeugs in Verbindung mit der Schadensminderungspflicht zu berücksichtigen.

Schließlich steht die Auffassung des OLG Stuttgart

„eine fiktive Abrechnung sei ausgeschlossen, wenn der Geschädigte den Schaden in einer freien, nicht markengebundenen Fachwerkstatt sach- und fachgerecht preisgünstig reparieren lasse und dies sei anerkannt“

Im Widerspruch zu BGH NJW 2014,535!

Der BGH hat in dem Urteil das GEGENTEIL festgehalten und das mit Urteil vom 15.07.2014 (NJW 2014,3236) nochmals bestätigt.

4. Fiktive Schadensabrechnung in der Vollkaskoversicherung

- 1. Der nach A.2.7.1 a Buchstabe b AKB 2010 anzurechnende Restwert des versicherten Fahrzeugs ist derjenige Betrag, der dem Versicherungsnehmer bei der Veräußerung des Fahrzeugs am Ende verbleibt. Unterliegt er beim Fahrzeugverkauf der Umsatzsteuerpflicht, stellt lediglich der ihm nach Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt verbleibende Nettokaufpreis den anzurechnenden Restwert dar. Ist er nicht umsatzsteuerpflichtig, erübrigt sich eine Unterscheidung zwischen Brutto- und Nettoestwert; anzurechnen ist dann allein der Betrag, den der Versicherungsnehmer als Kaufpreis tatsächlich Erlösen kann.**
- 2. Zur Auslegung eines Kaufangebots (incl. MwSt.) an einen nicht umsatzsteuerpflichtigen Versicherungsnehmer.**

Versicherungsnehmer und Versicherung streiten über den Restwert eines unfallgeschädigten Kraftfahrzeugs. Im Gutachten ist für das Fahrzeug des Klägers ein Wiederbeschaffungswert ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen (sog. Nettowiederbeschaffungswert). Ferner hatte der Gutachter einen Restwert ohne Mehrwertsteuer (sog. Nettoestwert) von 5.882,35€ und mit Mehrwertsteuer (sog. Bruttoestwert) von 7.000€ ermittelt. Dem lag ein von ihm eingeholtes verbindliches Kaufangebot eines Autohändlers zugrunde.

Die Versicherung hat den Nettowiederbeschaffungswert abzüglich des Bruttoestwertes von 7.000€ und einer Selbstbeteiligung von 150€ erstattet.

Der Kläger meint, da er nicht vorsteuerabzugsberechtigt sei, dürfe neben der Selbstbeteiligung nur der Nettoestwert von 5.882,35€ in Abzug gebracht werden und klagt die Differenz von 1.117,65€ ein.

Das AG Dortmund gibt der Klage statt, das LG Dortmund weist die Klage ab. Der BGH hebt das Urteil des LG Dortmund auf und verweist das Verfahren zurück ans LG Dortmund.

Der Versicherer hat die Höhe des Restwertes als eine ihm günstige Tatsache darzulegen und zu beweisen.

Der Kläger hat bereits in der Klageschrift vorgetragen, er sei nicht vorsteuerabzugsberechtigt, könne also beim Fahrzeugverkauf keine Mehrwertsteuer ausweisen. Das Angebot der Kaufinteressentin habe nur für einen vorsteuerabzugsberechtigten Verkäufer gegolten.

Die Versicherung behauptet, dass Bieter in Restwertbörsen in Unkenntnis der Vorsteuerabzugsberechtigung des jeweiligen Verkäufers davon ausgingen, den gebotenen Preis unabhängig davon zahlen zu müssen, ob in der Verkaufsrechnung Mehrwertsteuer ausgewiesen werde oder nicht.

Darüber muss das LG nunmehr Beweis erheben.

Anm.:

Nach meiner Auffassung hat die Versicherung Recht.

Der Gutachter geht hier von einem regelbesteuerten Fahrzeug aus. Das Angebot in der Restwertbörse geht über 7.000€ brutto. Diesen Betrag zahlt der Anbieter unabhängig davon, ob der Verkäufer vorsteuerabzugsberechtigt ist oder nicht. Dies ist für den Autohändler unerheblich. Anders wäre es nur, wenn der Unfallwagen differenzbesteuert wäre

Klaus Luhrenberg
Assessor jur.